

An

Die unbekannte Person in der Abteilung „Markt und Integration“, die für Ralph Boes zuständig ist, und deren Anonymität er schützt

Abteilung Markt und Integration
Jobcenter Berlin Mitte
Müllerstr. 16
13353 Berlin

Die unbekannte Person in der Rechtsabteilung, die die Widersprüche und Klagen von Ralph Boes bearbeitet, und deren Anonymität er schützt

Rechtsabteilung
Jobcenter Berlin Mitte
Müllerstr. 16
13353 Berlin

Kopien an

Herrn Thomas A. Schneider
**Geschäftsführer
des Jobcenters Berlin-Mitte**
Seydelstraße 2 - 5
10117 Berlin

**Die Trägerversammlung
des Jobcenters Berlin-Mitte**

Herrn Stephan von Dassel
Vorsitzender der Trägerversammlung des Jobcenters Berlin Mitte
Stellv. Bezirksbürgermeister u. Bezirksstadtrat für Soziales und Bürgerdienste
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Frau Ines Wassermann
Referentin SGB II-Koordination
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration
und Frauen
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Herrn Ulrich Davids
Bezirksstadtrat - Jugend, Schule, Sport und Facility Management
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Frau Beate Kostka
Vorsitzende der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Charlottenstr. 87 - 90
10969 Berlin

Herrn Peter Lutz
Geschäftsführer Interner Service Berlin
Agentur für Arbeit Berlin Mitte
Charlottenstr. 87 - 90
10969 Berlin

Frau Carina Knie-Nürnberg
Geschäftsführerin Operativ
Agentur für Arbeit Berlin Mitte
Charlottenstr. 87 - 90
10969 Berlin

**Den Beirat
des Jobcenters Berlin Mitte**

Frau Dr. Gabriele Schlimper
Leitung Geschäftsstelle Bezirke
Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin

Herrn Bernd Wagner
Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin
Keithstr. 1
10787 Berlin

Frau Dr. Elke Reuter
BVV Mitte von Berlin
Ausschuss für Soziales und Bürgerdienste
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Herrn Eberhard Allner
stellv. Vorsitzender
Berliner Arbeitslosenzentrum
evangel. Kirchenkreise e.V. (BALZ)
Kirchstr. 4
14163 Berlin

Außerdem

Frau Martina Matischok-Yesilcimen,
Fraktionsvorsitzende

der Fraktion der SPD
in der BVV Berlin Mitte
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Frau Franziska Briest,
Fraktionsvorsitzende
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
in der BVV Berlin Mitte
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Herrn Thilo Urchs,
Fraktionsvorsitzender
der Fraktion Die Linke
in der BVV Berlin Mitte
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Herrn Alexander Freitag,
Fraktionsvorsitzender
der Fraktion der Piraten
in der BVV Berlin Mitte
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Frau Dilek Kolat
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Herrn Raed Saleh
Fraktionsvorsitzender der Fraktion der SPD
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Frau Ramona Pop
Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Herrn Udo Wolf
Fraktionsvorsitzender der Fraktion Die Linke

Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Herrn Alexander Spies
Fraktionsvorsitzender der Fraktion der Piraten
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Herrn Oswald Menninger
Geschäftsführer
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.
Landesgeschäftsstelle
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin

Herrn Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer
Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Herrn Heiko Glawe
Regionsgeschäftsführer
Region Berlin
Deutscher Gewerkschaftsbund
Keithstr. 1
10787 Berlin

Frau Doro Zinke
Vorsitzende des DGB-Bezirks Berlin-Brandenburg
Deutscher Gewerkschaftsbund
Keithstr. 1
10787 Berlin

Frau Annelie Buntentbach
Mitglied des GBV des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Vorsitzende des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit
Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Herrn Roland Tremper
stellvertretender Landesbezirksleiter von ver.di Berlin-Brandenburg
Köpenicker Straße 30
10179 Berlin

Herrn Frank Steger
Vorsitzender
Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
Kirchstr. 4
14163 Berlin

Frau Barbara Eschen
Direktorin
Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Frau Cornelia Füllkrug-Weitzel
Präsidentin
Vorstand der Diakonie Deutschland
Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Berlin, den 5.8.2015

Sanktionen gegen Ralph Boes sofort zurücknehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sanktionen nach §§ 31 ff SGB II gegen Ralph Boes müssen sofort zurückgenommen werden. Alle AdressatInnen sind aufgefordert, ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen.

Anderenfalls droht der Hungertod von Herrn Boes.

Die Situation

Der bekannte Berliner Aktivist für ein bedingungsloses Grundeinkommen und gegen Sanktionen vom Jobcenter Ralph Boes wurde seit August 2013 praktisch durchgehend vollsanktioniert.

Seit 1. Juli 2015 sieht er sich genötigt, auf jede Nahrungsaufnahme zu verzichten, um seine Menschenwürde zu wahren.

Damit lebt (bzw. stirbt) er das mit diesen Sanktionen untrennbar verbundene Lebensunwert-Urteil: „*Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen*“.
Dies obwohl er seit Jahren mit großem Engagement *arbeitet*, nur eben unbezahlt.

Er sieht sich durch die Hartz-Gesetze und das Jobcenter vor die Wahl gestellt, ohne Würde zu leben oder in Würde zu sterben.

Humanitäre und politische Gründe, die Sanktionen sofort zu beenden

Humanitär betrachtet, ist es undenkbar, daß eine öffentlich-rechtliche Verwaltung einen Menschen wissentlich einfach verrecken läßt. Umso mehr gilt das für eine Verwaltung, deren originäre Aufgabe es ist, existenzsichernde Sozialleistungen auszugeben.

Ralph Boes ist außerdem ein politischer Aktivist, und dies ist der Verwaltung nachweislich bekannt.

Der Eindruck, daß ein politischer Aktivist mit Mitteln der sozialrechtlichen Repression mundtot gemacht werden und davon auch eine Signalwirkung an alle Erwerbslosen ausgehen soll, müßte vom Jobcenter eigentlich um jeden Preis vermieden werden.

Dies läßt sich nicht damit vereinbaren, daß Ralph Boes über zwei Jahre lang praktisch durchgehend vollsanktioniert wurde. Das ist allein schon eine Sonderbehandlung.

Daß diese Vollsanktionen (derzeit 200%) auch aufrechterhalten werden in dem Wissen um Herrn Boes' Hungern, stellt eine weitere Verschärfung dar.

Das Jobcenter Berlin Mitte ist schon in der Vergangenheit durch äußerst rabiates Vorgehen gegen Meinungsfreiheit und politische Aktivität Erwerbsloser negativ aufgefallen.

So sollte sich der Musiker Tapete (Künstlername) in 2012 unter Androhung der Leistungseinstellung für eine Liedzeile rechtfertigen.

Johannes Ponader, damals politischer Geschäftsführer der Piratenpartei, wurde (ebenfalls in 2012) so lange schikaniert, bis er auf ihm zustehende Sozialleistungen verzichtete.

In 2013 wurde Ralph Boes entgegen aller Gepflogenheiten während seines Bundestagswahlkampfes vom Jobcenter Berlin Mitte sanktioniert – ein Wahlplakat hatte er direkt vor dem Haupteingang des Jobcenters aufgehängt.

Der letzte öffentlich bekanntgewordene Vorfall betrifft ein Mitglied der Landespartei Plattform Brandenburg. Das Jobcenter Berlin-Mitte forderte im Januar diesen Jahres Angaben über ein Parteikonto, ebenfalls unter Androhung der Leistungseinstellung.

Das Jobcenter Berlin Mitte geht seit Jahren mit aus dem Sozialrecht entnommenen repressiven Mitteln gegen die Meinungsfreiheit und politischen Aktivitäten von Leistungsbeziehenden vor.

Daß jetzt selbst der Hungertod von Ralph Boes billigend in Kauf genommen wird, ist aber eine neue Qualität, und nicht hinnehmbar.

Verantwortung des Jobcenters

Die Handlungen von Herrn Boes liegen nicht in der Verantwortung des Jobcenters. Sondern die Handlungen des Jobcenters liegen in der Verantwortung des Jobcenters.

Der Hinweis, daß Herr Boes sich auch anders verhalten könnte, führt daher nicht weiter bei der Frage nach der Verantwortung des Jobcenters und derjenigen Beschäftigten, die konkret mit Herrn Boes' Angelegenheiten befaßt sind.

Sie haben Kenntnis von Herrn Boes' Hungern und dessen Bedingungen. Sie haben Kenntnis von seinem Umgang mit Lebensmittelgutscheinen.

Und Sie haben die Möglichkeit, seine Sanktionen zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen.

Sie haben daher auch die Verantwortung dafür, wie Sie mit dieser Möglichkeit umgehen.

Lebensmittelgutscheine keine Lösung

Das Jobcenter Mitte hat Ralph Boes angeboten, Lebensmittelgutscheine zu beantragen. Sicherlich diene das Angebot ebenso der Sicherung von Herrn Boes' Überleben wie der Entlastung des Jobcenters.

Doch Ralph Boes möchte nicht einfach nur körperlich existieren, er möchte in Würde leben.

Lebensmittelgutscheine als Ersatz für finanzielle Leistungen unterlaufen eine Existenz in Würde, die gerade durch Sozialleistungen gewährleistet werden soll.

Diese Entwürdigung auch noch selbst beantragen zu müssen, stellt eine eigene weitere Entwürdigung dar.

Herr Boes hat sich entschieden, die Lebensmittelgutscheine zu beantragen, und sie anschließend öffentlich zu verzehren. Dies dürfte angesichts seines Hungerns eine weitere Gefährdung seiner Gesundheit und seines Lebens darstellen.

Ich fordere Sie daher auf, ihm keine weiteren Lebensmittelgutscheine zukommen zu lassen, sondern stattdessen die Sanktionen gegen ihn aufzuheben.

Sofortige Rücknahme aufgrund von interner Überprüfung

Es ist ohne Weiteres möglich, die Sanktionen gegen Herrn Boes jederzeit intern zu überprüfen, auch unabhängig von eingelegten Rechtsmitteln.

Wird dabei irgendein Anlaß gefunden, die Sanktion zurückzunehmen, kann dies sofort geschehen, und zwar sowohl aus der Abteilung Markt und Integration, wie auch von der

ebenfalls befaßten Rechtsabteilung.

Alle AdressatInnen und die Öffentlichkeit haben die Möglichkeit, die Bescheide zu prüfen, denn Ralph Boes hat sie unter <http://artikel1gg.de/index5-Prozesse.htm> veröffentlicht.

Grundsatz des Förderns und Forderns

Die einfachgesetzliche Rechtfertigung von Sanktionen basiert auf der Behauptung, sie würden der Förderung einer Arbeitsaufnahme dienen.

Fragen Sie sich daher bitte bei der Überprüfung von Herrn Boes' Sanktionen, in welchem Verhältnis seine schon über Jahre andauernde Vollsanktionierung zu dem Ziel der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung steht.

Ergänzend weise ich Sie auf ein höchstrichterliches Urteil hin:

Am 29.04.2015 entschied das Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 14 AS 19/14 R, daß Sanktionen, die erkennbar keine Wirkung haben, nicht unbegrenzt wiederholt werden dürfen.

Rutschbahn-Effekt

Das Mißverhältnis zwischen Fördern und Fordern, welches Sie bei dieser Überprüfung entdecken werden, dürfte sich bei praktisch allen Sanktionen gegen Leistungsbeziehende ähnlich darstellen, die dann im Sinne der Gleichbehandlung ebenso intern zu überprüfen und zurückzunehmen sind.

Das ist allerdings nicht Herrn Boes' Problem. Vielmehr ist es ein Problem des Jobcenters, wenn es Erwerbslose außerhalb der stets gebotenen Verhältnismäßigkeit sanktioniert.

Da Sanktionen jede Förderung behindern, ist in den Sanktionsparagrafen keine gesetzeskonforme, weil verhältnismäßige Anwendung angelegt. Dieser Widerspruch stellt die Beschäftigten der Jobcenter vor Probleme, die nicht auf dem Rücken Erwerbsloser ausgetragen werden dürfen.

Der Feigheit einen Ausweg

In 2010 überprüfte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stichprobenartig Eingliederungsvereinbarungen, und konnte keine einzige vollständig rechtmäßig finden.

Seitdem hat sich die Qualität und rechtliche Haltbarkeit von Eingliederungsvereinbarungen nicht verbessert, sofern man die Kriterien des Prüfberichtes anlegt.

Dazu gehören auch reine Formalien.

Auch die verbindlichen „*Fachhinweise zu § 15 SGB II – Weisung*“ des BMAS bieten Kriterien zur Überprüfung und rechtlichen Bewertung von Eingliederungsverwaltungsakten.

Da beide aktuellen Sanktionen von Ralph Boes auf einem Eingliederungsverwaltungsakt basieren, wäre es auch möglich, diesen zu überprüfen.

Eine entsprechend kritische Überprüfung dieses Verwaltungsaktes nach den in Prüfbericht und Fachhinweisen genannten Kriterien und *mit Bezug auf den Einzelfall* wird mit Sicherheit Gründe für eine Aufhebung ergeben.
Die darauf basierenden Sanktionen sind auch in diesem Fall mit aufzuheben.

Für ein weiteres Aufrechterhalten der Sanktionen gegen Ralph Boes gibt es überhaupt keine Rechtfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Christel T.